



Berufsordnung
der
Freien Gesundheitsberufe

Dachverband für freie beratende und Gesundheit fördernde Berufe e.V.

A. Präambel

Im Dachverband der Freien Gesundheitsberufe e.V. haben sich Angehörige der unterschiedlichen Gesundheits- und Sozialberufe zusammengeschlossen, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit und ihren vielfältigen Methoden die Gesundheit fördern. Als professionelle Berater¹, Therapeutinnen, Praktikerinnen, Pädagogen, Kursleiterinnen, Psychologinnen oder andere Angehörige der heilkundlichen, pflegenden oder helfenden Berufe wollen sie mit besonderer Kompetenz und Wirksamkeit zur Förderung der Gesundheit des einzelnen Menschen und ihrer sozialen Gemeinschaften beitragen und damit das allgemeine Gesundheitsbewusstsein entwickeln. Sie sind dabei den Grundsätzen der Ottawa Charta zur Gesundheitsförderung verpflichtet, die von der Weltgesundheitsorganisation im Jahr 1986 als grundlegende Leitlinie beschlossen und seitdem in verschiedenen Deklarationen² bekräftigt wurde.

„Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Um ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden zu erlangen, ist es notwendig, dass sowohl einzelne als auch Gruppen ihre Bedürfnisse befriedigen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen sowie ihre Umwelt meistern bzw. verändern können.

¹ wir verwenden im Text die weibliche und die männliche Form im bunten Wechsel

² Ottawa 1986, Helsinki 1994, Ljubljana 1996, Jakarta 1997, Mexico-City 2000, Luxemburg 2007, Peking 2008 und folgende

In diesem Sinne ist die Gesundheit als ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens zu verstehen und nicht als vorrangiges Lebensziel.

Gesundheit steht für ein positives Konzept, das in gleicher Weise die Bedeutung sozialer und individueller Ressourcen für die Gesundheit betont wie die körperlichen Fähigkeiten. Die Verantwortung für Gesundheitsförderung liegt deshalb nicht nur bei dem Gesundheitssektor sondern bei allen Politikbereichen und zielt über die Entwicklung gesünderer Lebensweisen hinaus auf die Förderung von umfassendem Wohlbefinden hin“ (Ottawa Charta 1986).

Eine wesentliche Gemeinsamkeit der Freien Gesundheitsberufe ist ihr ganzheitlicher Entwicklungs- und Gesundheitsbegriff, der sowohl körperliche, seelische, geistige und soziale als auch spirituelle und ökologische Aspekte des Menschen anerkennt und integriert.

"Gesundheitsförderung unterstützt die Entwicklung von Persönlichkeit und sozialen Fähigkeiten durch Information, gesundheitsbezogene Bildung sowie die Verbesserung sozialer Kompetenzen und lebenspraktischer Fertigkeiten. Sie will dadurch den Menschen helfen, mehr Einfluss auf ihre eigene Gesundheit und ihre Lebenswelt auszuüben" (Ottawa Charta 1986).

Ihren Dachverband verstehen die Freien Gesundheitsberufe als lernende Gemeinschaft, in der sie ihre Berufsausübung kontinuierlich reflektieren, selbst kontrollieren und stetig verbessern. Ihre Berufsordnung beschreibt die allgemeinen Grundsätze einer guten heilkundlichen oder gesundheitsdienlichen Arbeit und formuliert die gemeinsame Überzeugung der Professionen zum Verhalten ihrer Mitglieder im Umgang mit Klienten und Teilnehmern, zur Kooperation untereinander und zur Zusammenarbeit mit den anderen Berufsgruppen und Fachleuten im Gesundheitswesen.

Die Berufsordnung der Freien Gesundheitsberufe und die Festlegung von Berufspflichten dienen dem Ziel:

- Das Gesundheitsbewusstsein in uns selbst und gleichermaßen bei unseren Klientinnen und Teilnehmern zu kultivieren und zu stärken.
- Das Vertrauen der Menschen zu erhalten und zu fördern, die unsere Hilfe in Anspruch nehmen.
- Die Qualität unserer fachlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung nachhaltig sicherzustellen.
- Die Unabhängigkeit und das Ansehen der Freien Gesundheitsberufe zu entfalten und zu wahren.
- Ein ethisch fundiertes Verhalten bei der Berufsausübung kontinuierlich zu pflegen und mit wirksamen Instrumenten der Selbstreflexion und der gegenseitigen Supervision zu überprüfen.

Die gemeinsamen Regeln in dieser Berufsordnung sind als ein Code of Conduct Orientierung und Verpflichtung für helfende, heilende, pflegende oder bildende Berufe, die ihr professionelles Handeln in sozialer Verantwortung gestalten und Gesundheit als Dienst von Menschen für andere Menschen verstehen.

B. Regeln zur Berufsausübung

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Die Aufgaben der Freien Gesundheitsberufe

(1) Die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der gesamten Bevölkerung.

(2) Aufgabe der Freien Gesundheitsberufe ist es, die Entwicklung von Persönlichkeit und sozialen Fähigkeiten von Menschen zu fördern und ihre individuellen wie sozialen Kompetenzen im Umgang mit Gesundheit und Krankheit zu stärken. Sie tun dies durch Information, gesundheitsbezogene Bildung und Beratung und durch die Vermittlung von Fähigkeiten oder Methoden zur gesundheitsförderlichen Ernährung, Bewegung und geistigen Einstellung.

(3) Die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe wollen die Menschen befähigen, mehr Einfluss auf ihre eigene Gesundheit und Lebenswelt auszuüben, und sie wollen ihnen zugleich ermöglichen, Entscheidungen in ihrem Lebensalltag zu treffen, die ihrer Gesundheit zugute kommen.

(4) In Übereinstimmung mit der Ottawa Charta zur Gesundheitsförderung gehen die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe davon aus: „Gesundheit wird von den Menschen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt, dort, wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben. Gesundheit entsteht dadurch, dass man sich um sich selbst und für andere sorgt, dass man in der Lage ist, selber Entscheidungen zu fällen und Kontrolle über die eigenen Lebensumstände auszuüben sowie dadurch, dass die Gesellschaft, in der man lebt, Bedingungen herstellt, die allen ihren Bürgern Gesundheit ermöglichen.“

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

(1) Die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe üben ihren fachspezifischen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend dem aktuellen Stand der Gesundheitswissenschaften und der kritisch reflektierten methodischen und verfahrensorientierten Erfahrung aus.

(2) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe kontrollieren ihre gewissenhafte Berufsausübung durch ein Qualitätsmanagement ihres jeweiligen Berufsverbandes, das die fachliche Arbeit transparent macht und eine offene Bewertung durch die Klienten und Teilnehmer und die Fachpersonen innerhalb der jeweiligen Profession ermöglicht.

(3) Zur gewissenhaften Berufsausübung halten sich die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe an die fachlichen und menschlichen Grundsätze einer kompetenten professionellen Berufsausübung, die als Leistungsversprechen gegenüber ihren Klienten und Teilnehmern formuliert sind.

(4) Freie Gesundheitsberufe dürfen hinsichtlich ihrer fachlichen Entscheidungen keine Weisungen von Dritten entgegennehmen und müssen ihre fachliche Tätigkeit von sachfremden kommerziellen oder politischen Interessen unabhängig und unbeeinflusst gestalten.

(5) Freie Gesundheitsberufe sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Regeln des eigenen Berufsverbandes und des Dachverbandes der Freien Gesundheitsberufe kontinuierlich unterrichtet zu halten.

§ 3 Fortbildung

Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

§ 4 Qualitätsmanagement

Freie Gesundheitsberufe sind verpflichtet, an den von ihrem Verband und dem Dachverband der Freien Gesundheitsberufe eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der fachlichen und beruflichen Tätigkeit teilzunehmen und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

C. Grundsätze einer guten Praxis der Freien Gesundheitsberufe

II. Berufliche Verhaltensregeln

§ 5 Umgang mit Klienten und Teilnehmern

- (1) Eine korrekte Berufsausübung für Angehörige der Freien Gesundheitsberufe verlangt, dass sie beim Umgang mit Klientinnen und Teilnehmern
- die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen respektieren und ihre Privatsphäre achten und schützen.
 - über die fachlichen Hilfen und Möglichkeiten in verständlicher und angemessener Weise informieren und alle Entscheidungen und Maßnahmen einvernehmlich mit ihnen abstimmen.
 - Rücksicht auf ihre individuelle Situation, ihre Lebenslage, ihre körperlichen, seelischen oder sozialen Bedingungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen nehmen.
 - auch bei Meinungsverschiedenheiten sachlich und wertschätzend bleiben,
 - ihren Mitteilungen gebührende Aufmerksamkeit entgegenbringen und ihrer Kritik achtsam und offen begegnen.
 - physische, psychische, mentale und kommunikative Gewaltfreiheit zu üben.

(2) Angehörige von Klienten und Teilnehmerinnen und andere Personen dürfen bei der Beratung und Betreuung anwesend sein, wenn der Angehörige der Freien Gesundheitsberufe und die Klientin / Teilnehmerin zustimmen.

§ 6 Leistungsversprechen

(1) Freie Gesundheitsberufe verpflichten sich bei ihrer Berufsausübung zu folgenden grundlegenden Leistungsversprechen:

- Wir respektieren jeden Menschen als individuelle Persönlichkeit mit Leib, Seele und sozialen Beziehungen und achten seine Biographie und sein spirituelles Leben. Dabei machen wir keinen Unterschied weder nach Religion, Nationalität und Kultur noch nach Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung.
- Wir sagen den Menschen, die unsere Hilfe suchen, die Wahrheit und nehmen sie so an, wie sie sind, unvoreingenommen, zugewandt und mit Wohlwollen.
- Wir achten Klientinnen und Teilnehmer immer so, wie wir in gleicher Lage selbst geachtet werden wollen.
- Wir unterstützen in unserem fachlichen Denken und Handeln die Menschen in ihren Stärken und ihren Selbstbewältigungskräften und nehmen sie mit ihren Anliegen oder Problemen ernst. Ziel unserer beruflichen Arbeit ist es, dass die Menschen ihr Leben selbstbewusst und selbstständig meistern können.
- Unsere Beziehung zu unseren Klienten und Teilnehmerinnen gründet auf der Bereitschaft zu Dialog, Mitarbeit und Vertrauen.

(2) Freie Gesundheitsberufe informieren ihre Klientinnen und Teilnehmer in geeigneter Weise über diese Leistungsversprechen und bitten sie um eine offene Rückmeldung im Rahmen des Qualitätsmanagements der Verbände und des Dachverbandes der Freien Gesundheitsberufe.

§ 7 Schweigepflicht

(1) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe haben über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Dies gilt auch für schriftliche Mitteilungen, Aufzeichnungen, Bilder und sonstige Dokumente.

(2) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(3) Angehörige der freien Gesundheitsberufe haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

§ 8 Dokumentationspflicht

(1) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen, Empfehlungen und Handlungen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Diese sind ggf. individuell zu dokumentieren.

(2) Angehörige der freien Gesundheitsberufe stimmen die Art und Weise der individuellen Dokumentation mit ihren Klientinnen und Teilnehmerinnen ab und gewähren ihnen in die sie betreffenden Unterlagen nach Wunsch Einsicht.

§ 9 Methoden der Analyse, Diagnose und Betreuung

(1) Angehörige der freien Gesundheitsberufe verpflichten sich, den Klienten und Teilnehmerinnen gegenüber zur gewissenhaften Anwendung anerkannter methodenspezifischer Verfahren bei der Analyse der gesundheitlichen Situation und klären die Aussagen und die Bedeutung solcher Befunde und Bewertungen kritisch mit ihnen ab.

(2) Angehörige der Freien Gesundheitsberufe wenden nur solche Strategien und Methoden an, in denen sie Kompetenz und / oder berufliche Qualifikation erworben haben.

(3) Angehörige der freien Gesundheitsberufe informieren ihre Klientinnen und Teilnehmer über die wissenschaftliche Evidenz und die praktischen Erfahrungen mit Verfahren, Methoden oder Produkten so eingehend und ausführlich, dass diese eine eigenständige und informierte Entscheidung treffen können.

(4) Die gute Berufsausübung der Freien Gesundheitsberufe verbietet es, diagnostische oder gesundheitsfördernde Methoden, Verfahren oder Produkte, unter missbräuchlicher Ausnutzung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder der Hilflosigkeit von Klientinnen und Teilnehmern anzuwenden. Unzulässig ist es auch, Gesundheitserfolg, insbesondere bei nicht heilbaren Krankheiten, als gewiss zuzusichern oder unrealistische Erfolgsversprechen zu machen.

§ 10 Honorar und Vergütungsabsprachen

(1) Die Honorarforderung von Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe muss angemessen sein und sich innerhalb der Empfehlungen der Berufsverbände oder des Dachverbandes der Freien Gesundheitsberufe bewegen. Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung haben Freie Gesundheitsberufe auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen Rücksicht zu nehmen.

(2) Angehörige der Freien Gesundheitsberufe können Klienten und Teilnehmerinnen das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten gibt der Dachverband der Freien Gesundheitsberufe im Einvernehmen mit den jeweiligen Berufsverbänden eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit von Honorarforderungen ab.

§ 11 Haftpflichtversicherung

Den Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe wird dringend nahegelegt, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.

§ 12 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(1) Informationen und Werbung von Freien Gesundheitsberufen müssen sachgerecht und angemessen erfolgen und den Gesundheitsinteressen der Klienten und Teilnehmer dienen. Eine sachfremde und dem Selbstverständnis der Freien Gesundheitsberufe zuwiderlaufende Kommerzialisierung der Berufsausübung ist nicht zulässig.

(2) Auf dieser Grundlage sind den Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe sachliche, fachliche und berufsbezogene Informationen und Werbeauftritte gestattet.

(3) Eine ungebührlich anpreisende, bewusst irreführende oder absichtlich falsche Werbung ist mit einer guten Praxis nicht vereinbar. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 13 Kollegiale Zusammenarbeit

Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe verhalten sich untereinander und gegenüber den anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen kollegial, tolerant und offen. Unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe oder herabsetzende Äußerungen über einzelne Personen sind nicht zulässig.

§ 14 Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen

Den Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe ist es nicht gestattet, im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung von Klientinnen oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn nicht der Wert des Geschenkes oder des anderen Vorteils geringfügig ist.

§ 15 Freie Gesundheitsberufe und Wirtschaftsinteressen

(1) Soweit Angehörige der Freien Gesundheitsberufe Leistungen für die Hersteller von industriellen Produkten, von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, von Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln oder Kosmetika erbringen (z. B. bei der Entwicklung, Erprobung und Begutachtung oder beim Vertrieb und beim Marketing), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen und darf das Maß des im Gesundheitswesen Zulässigen nicht übersteigen. Verträge über solche Leistungen und Kooperationen müssen transparent sein und bei Konflikten von den Berufsverbänden oder dem Dachverband der Freien Gesundheitsberufe beurteilt werden können.

(2) Soweit Angehörige der Freien Gesundheitsberufe an ihre Klienten und Teilnehmer Produkte verkaufen, sind überzogene Endpreise, überhöhte Gewinnspannen oder unlautere Gewinnabsichten mit einer guten beruflichen Praxis nicht vereinbar. Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe verpflichten sich daher zur Transparenz der Verhältnisse und der Beziehungen mit dritten Interessen. Dies gilt insbesondere auch für das Beziehungsgefüge von Strukturvertrieben oder Systemanbietern.

(3) Wenn Angehörige der Freien Gesundheitsberufe Empfehlungen zu einzelnen Produkten oder Maßnahmen aussprechen, haben sie auf ein verlässliches, fachlich begründetes und seriöses Verhältnis von Preis und Leistung sowie auf eine hochwertige Qualität zu achten und dies gegenüber ihren Klienten und Teilnehmern in geeigneter Weise zu belegen.

(4) Den Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe ist es nicht gestattet, Klienten und Teilnehmerinnen ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu binden oder eine nicht sachgerechte Abhängigkeit von bestimmten Produkten oder Angeboten zu bewirken. Die freie und informierte Entscheidung der Klientinnen und Teilnehmer darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

D. Freie Gesundheitsberufe in sozialer Verantwortung

III Gesellschaftliches Engagement und Mitmenschlichkeit

§ 16 Soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Gesundheit

(1) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe anerkennen ihre Mitverantwortung für ein friedliches, soziales, gerechtes und umweltbewusstes Zusammenleben der Menschen und Völker. Sie klären über die Gefahren auf, die aus der Nichtberücksichtigung dieser elementaren Bedingungen für das gesundheitliche Wohl der heute lebenden Menschen und der nachfolgenden Generationen erwachsen. Sie verpflichten sich zum Engagement für gesellschaftliche Verhältnisse, die allen Bürgerinnen und Bürgern den bestmöglichen Schutz von Gesundheit und Leben sowie angemessene Hilfe im Krankheitsfall gewähren.

(2) Das gesundheitliche Wohl des Individuums ist für Freie Gesundheitsberufe ein unbedingt zu schützendes Gut. Deshalb dienen sie in ihrer beruflichen Praxis vorbehaltlos den gesundheitlichen Interessen des einzelnen Menschen. Sie unterstützen die Menschen in ihrer eigenverantwortlichen Sorge für ihr gesundheitliches Wohlergehen.

(3) Freie Gesundheitsberufe setzen sich für die öffentliche Transparenz von Angeboten und Ergebnissen gesundheitlicher Dienstleistungen ein. Sie betrachten die gesellschaftliche Akzeptanz als ein notwendiges Korrektiv zur Einschätzung der Verantwortbarkeit der Verhältnisse.

(4) Die Freien Gesundheitsberufe grenzen sich von allen totalitären, autoritären und solchen Tendenzen ab, die die Entfaltungsfreiheit oder die Würde des Menschen bedrohen oder verletzen.

(5) Freie Gesundheitsberufe wenden sich gegen jeglichen Missbrauch wirtschaftlicher Macht zur Einflussnahme auf die Steuerung der gesundheitlichen Dienste.

§ 17 Die Gemeinschaft der Freien Gesundheitsberufe

(1) Die Berufsverbände und der Dachverband der Freien Gesundheitsberufe bilden eine offene, frei kommunizierende und tolerante Gemeinschaft der professionell an Gesundheitsförderung und Prävention interessierten und in diesem Feld tätigen Menschen.

(2) Als gemeinsame Interessensvertretung der Profession vertreten wir die Grundsätze der Ottawa Charta der Weltgesundheitsorganisation und verpflichten uns deren Zielen:

- „An einer gesundheitsfördernden Gesamtpolitik mitzuwirken und sich dafür einzusetzen, dass ein eindeutiges politisches Engagement für Gesundheit und Chancengleichheit in allen Bereichen zustande kommt;
- allen Bestrebungen entgegenzuwirken, die auf die Herstellung gesundheitsgefährdender Produkte, auf die Erschöpfung von Ressourcen, auf ungesunde Umwelt- und Lebensbedingungen oder eine ungesunde Ernährung gerichtet sind. Es gilt dabei, Fragen des öffentlichen Gesundheitsschutzes wie Luftverschmutzung, Gefährdungen am Arbeitsplatz, Wohn- und Raumplanung in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit zu stellen;
- die gesundheitlichen Unterschiede innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen abzubauen und die von den Vorschriften und Gepflogenheiten dieser Gesellschaften geschaffenen Ungleichheiten im Gesundheitszustand zu bekämpfen;
- die Menschen selber als die Träger ihrer Gesundheit anzuerkennen und sie zu unterstützen und auch finanziell zu befähigen, sich selbst, ihre Familien und Freunde gesund zu erhalten. Soziale Organisationen und die Gemeinde sind dabei als entscheidende Partner im Hinblick auf Gesundheit, Lebensbedingungen und Wohlbefinden zu akzeptieren und zu unterstützen;

- die Gesundheitsdienste und ihre Mittel auf die Gesundheitsförderung hin umzuorientieren und auf das Zusammenwirken der Gesundheitsdienste mit anderen Sektoren, anderen Disziplinen und, was noch viel wichtiger ist, mit der Bevölkerung selbst hinzuwirken;
- die Gesundheit und ihre Erhaltung als eine wichtige gesellschaftliche Investition und Herausforderung zu betrachten und die globale ökologische Frage unserer Lebensweisen aufzuwerfen.“

(Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung, 1986)

§ 18 Grundsätze des mitmenschlichen Umgangs in der Community der Freien Gesundheitsberufe

Das Netzwerk der Freien Gesundheitsberufe bildet eine Gemeinschaft, die alle ihre Mitglieder zu offener und ehrlicher Kommunikation auffordert. Diese Gemeinschaft wird von drei grundlegenden Werten geleitet, die ihre innere und äußere Kommunikation prägen:

- Wir achten und respektieren jeden als einzigartiges Individuum.
- Wir vertrauen einander und sind überzeugt davon, dass wir uns gegenseitig stärken.
- Ein ehrliches, offenes Umfeld fördert alle Menschen am besten.

Der Dachverband der Freien Gesundheitsberufe und seine Mitgliedsverbände haben sich diesen Prinzipien verpflichtet. Mit ihren Angeboten, der gemeinsamen Berufsordnung und vor allem mit ihrem Qualitätsmanagement und ihrer Öffentlichkeitsarbeit unterstützen sie die Mitglieder ihrer Verbände darin, dass sie sich bei ihrer beruflichen Tätigkeit und bei ihrem gesundheitspolitischen Engagement an diese Prinzipien halten können.